

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.07.1994

Geschäftszahl

92/07/0154

Rechtssatz

Ist durch bloße Sicherungsmaßnahmen eine Sanierung der Deponie nicht zu erreichen, sondern nur durch eine Beseitigung des Gefahrenpotentials, so kommt ein Sicherungsauftrag nach § 138 Abs 1 lit b WRG 1959 nicht in Betracht.